

Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß.

Bd. 7, 1897, S. 65 - 66

Kaufvertrag, Verzug, Einrede des nicht erfüllten
Vertrages bei Mangelhaftigkeit eines Theiles der
Waare. (Art. 356 des H.G.B.'s, § 865, § 859 des
B.G.B.'s).

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Kaufvertrag, Verzug, Einrede des nicht erfüllten Vertrages bei Mangelhaftigkeit eines Theiles der Waare. (Art. 356 des H.G.B.'s, § 865, § 859 des B.G.B.'s).

Urtheil des O.L.G.'s Dresden vom 2. Februar 1894. O. IV. 164/93.

Die Beklagte kaufte am 15. September 1892 von der Klägerin 1000 Stück Ia white selected Thibet-Lammfelle zum Preise von 10 *M* für das Stück mit 1% Defort, zahlbar in Hamburg nach Ankunft und Richtigbefund der Waare gegen Aushändigung der Verschiffungspapiere. Die Beklagte behauptet mit Unrecht, daß sie berechtigt sei, wegen verspäteter Lieferung vom Kaufe zurückzutreten. Nach ihrer Angabe sollte zwar die Verschiffung vertragsgemäß ab Shanghai Ende September — Anfang Oktober erfolgen, und beträgt die regelmäßige Dauer eines Seetransports von Shanghai nach Hamburg nicht mehr als 6—8 Wochen; dagegen wurden von den Fellen 299 Stück am 14. Dezember 1892 und 701 Stück erst am 19. Januar 1893 seitens der Klägerin als in Hamburg eingetroffen avisirt. Gleichwohl kam dieselbe mit der Lieferung nicht in Verzug. Der gegenwärtige Rechtsfall ist gemäß § 11 des B.G.B.'s verb. Art. 342 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 des H.G.B.'s nach dem in Hamburg als dem beiderseitigen Erfüllungsorte geltenden gemeinen Rechte zu entscheiden. Darnach würde, da eine Mahnung nicht in Frage kommt, der Eintritt eines Verzugs der Klägerin voraussetzen, daß eine bestimmte Lieferungszeit ausgemacht worden war. Dieser Fall liegt nicht vor; es ist wohl von der Klägerin eine gewisse Zeit der Verladung der Waare in Shanghai garantirt, nicht aber von den Parteien eine Zeit festgesetzt worden, zu oder bis zu welcher die Klägerin die Felle in Hamburg zu übergeben habe. Allerdings ist nach der Behauptung der Beklagten die vereinbarte Verschiffungszeit nicht eingehalten worden, und es könnte wegen dieser Verjämniß angenommen werden, daß der Beklagten ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag erwachsen war, da die Einhaltung einer solchen Verladungszeit bei Verträgen der vorliegenden Art, ähnlich wie die Rechtzeitigkeit der Leistung in den Fällen des Art. 356 des H.G.B.'s und des § 865 des B.G.B.'s als wesentliches Erforderniß der Vertragserfüllung des Verkäufers angesehen werden muß. Zu vergl.

Entscheidungen des Reichs-O.L.G.'s Bd. 3 S. 220, Bd. 5 S. 38, Bd. 18 S. 134, Bd. 24 S. 195; Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 30 S. 60.

Allein des Rechts, die Waare deshalb zurückzuweisen, hat sich die Beklagte selbst stillschweigend begeben. Denn sie hat der Klägerin erst am 13. Januar 1893 erklärt, die Ordre wegen verspäteter Lieferung zu annulliren, obwohl ihr Vertreter H. bereits am 30. November bez. 7. Dezember 1892 von den Verladungszeiten benachrichtigt worden war, und es hätte ihr nach den Anforderungen von Treu

und Glauben obgelegen, die Klägerin, wenn sie die Waare wegen verspäteter Verschiffung ablehnen wollte, hierbon unverzüglich zu unterrichten. Man vergl.

Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 30 S. 61 flg.; Entscheidungen des Reichs-O.H.G.'s Bd. 24 S. 195.

Dagegen ist der Anspruch der Klägerin, wie die erste Instanz mit Recht angenommen hat, nach den Regeln über die Einrede des nicht erfüllten Vertrags hinfällig.

Die beklagte Firma ließ sämtliche 1000 Stück Felle am 25. Februar 1893 durch ihren Handlungsgehilfen L. bei der Klägerin untersuchen, wobei derselbe 501 Stück als Sekundawaaren, mithin als nicht vertragsmäßig bezeichnete. Auf Antrag der Klägerin wurden nunmehr die Felle durch zwei von der Hamburger Handelskammer ernannte Sachverständige besichtigt; nach ihrem Gutachten waren 564 Stück von vertragsmäßiger Beschaffenheit, die übrigen 436 Stück aber nicht empfangbar. Klägerin fordert mit der erhobenen Klage lediglich den Kaufpreis für jene 564 Stück, ohne bereit zu sein, die ganze vereinbarte Anzahl der gehandelten Felle zu liefern, wie daraus hervorgeht, daß sie sich nach dem Thatbestande des vorigen Urtheils außer Stande erklärt hat, die übrigen 436 Stück in der vertragsmäßigen Qualität zu beschaffen.

Es liegt nun nicht der Fall vor, daß der Kaufvertrag rücksichtlich der nicht empfangbaren Stücke rückgängig gemacht worden wäre. Dies könnte in Anbetracht dessen, daß eine Mehrheit einzelner Sachen von gleichmäßiger Beschaffenheit unter Vereinbarung eines Stückpreises gehandelt worden ist, nach Befinden dann angenommen worden, wenn die Beklagte wegen der theilweisen Mangelhaftigkeit der Lieferung Vertragsaufhebung (Redhibition) verlangt hätte. Diesen Weg haben aber die Beklagten zunächst nicht eingeschlagen. Sie haben wohl in erster Instanz geltend gemacht, die beklagte Firma sei wegen Angebots einer bloßen Theilleistung zum Abgehen vom Vertrage berechtigt gewesen, indessen weder vor, noch in dem Prozesse erklärt, daß sie wegen der Mangelhaftigkeit der angebotenen 1000 Stück Felle Aufhebung des Kaufvertrags beanspruchten. Jedenfalls wäre, wenn man ja das Gegentheil annehmen wollte, aus den erstinstanzlichen Äußerungen der Beklagten nicht ersichtlich, daß sie von diesem Rechte auch für den Fall Gebrauch machen wollten, wenn damit nur eine theilweise Aufhebung des Handels zu erreichen sei. In jetziger Instanz aber haben die Beklagten ihre Absicht ausdrücklich dahin erläutert, daß sie das Recht zum Abgehen vom Vertrage überhaupt nur eventuell geltend machten, wogegen sie zunächst den Klagenanspruch nur um deswillen bestreiten wollten, weil Klägerin bloß zur Lieferung eines Theils der gehandelten Waare bereit sei. Es ist daher die Annahme ausgeschlossen, daß der Kaufvertrag infolge einer, nur bezüglich der nicht vertragsmäßigen 436 Stücke wirksamen Redhibitionserklärung auf die empfangbaren 564 Stücke beschränkt sei, und muß vielmehr davon ausgegangen werden, daß sich der Vertrag fortdauernd auf die gesammte gehandelte Stückzahl erstrecke.